

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 7/89

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter K i e s w a l d, die Richter Dr. S c h u r und Dr. S p r a n g sowie die ehrenamtlichen Richter L a p p e und B r a u n für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1989 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger ist mit der Berechnung der ihm durch Bescheid vom 23. Juli 1987 ab Mai 1987 bewilligten Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) nicht einverstanden. Er meint, daß seine Zeit der Schulausbildung vom 8. Mai 1945 bis zum 9. Juli 1947 besser bewertet werden müsse.

Nach der Schulausbildung war der Kläger zunächst in der Arbeiterrentenversicherung versicherungspflichtig tätig. Bis zum 31. Dezember 1964 wurden für ihn auch Beiträge zur Beklagten gezahlt. Insgesamt entrichtete er mehr als 60 Monatsbeiträge, zur Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten jedoch weniger als 60 Monatsbeiträge. Für die genannte Ausfallzeit legte die Beklagte den Monatswert von 7,5 zugrunde. Der Widerspruch des Klägers war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27. Oktober 1987). In dem Widerspruchsbescheid heißt es, der Kläger habe bis Ende 1964 insgesamt nicht mehr als 60 Monatsbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten gezahlt. Die Beiträge zur Beklagten könnten bei der Bewertung der fraglichen Ausfallzeit nicht berücksichtigt werden.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte durch Urteil vom 29. Januar 1988 verurteilt, Werteinheiten von 8,33 für die Ausfallzeit in Ansatz zu bringen. Nach seiner Auffassung sind sämtliche durch den Kläger entrichteten Beiträge bei der Bewertung der Ausfallzeit zu berücksichtigen. Durch das hier angefochtene Urteil vom 14. Februar 1989 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß für die Ausfallzeit monatliche Werteinheiten von 7,95 zu berücksichtigen seien. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit ihrer Revision wendet die Beklagte sich gegen die Auslegung des § 1255a Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO). Sie führt ua aus, Vorschriften über die Wanderversicherung stünden der Handhabung der Vorgerichte entgegen, weil die zu ihr entrichteten Beiträge bei der Bewertung der Ausfallzeit, die ihrerseits der allgemeinen Rentenversicherung zuzurechnen sei, nicht berücksichtigt werden dürften. In § 101 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) sei ausdrücklich bestimmt, daß bei der Rentenberechnung die maßgebenden Vorschriften jedes beteiligten Versicherungszweiges anzuwenden seien. Hierzu gehöre auch die Anrechnung von beitragslosen Zeiten und damit auch deren Wertberechnung. Wanderversicherte hätten keinen Anspruch aus einem geschlossenen Versicherungsverhältnis, sondern nur getrennte Ansprüche auf Leistungen aus den verschiedenen Versicherungszweigen. Ebenso wie bei der Anwendung des § 54 Abs 4 RKG dürften auch im Rahmen der Berechnung nach § 54a Abs 2 RKG bzw § 1255a RVO nur die jeweiligen Leistungsanteile



aus den Beiträgen des Versicherungszweiges ermittelt werden. Bei Zugrundelegung des monatlichen Durchschnittswertes in der Arbeiterrenten-/Angestelltenversicherung bis Ende 1964 ergebe sich der monatliche Durchschnittswert von 7,95. Nach § 1255a Abs 2 Satz 3 RVO sei demgemäß der Höchstwert von 7,5 zugrunde zu legen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1989 und das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 29. Januar 1988 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Nach seiner Überzeugung trägt § 101 Abs 4 Satz 1 RKG die Auffassung der Beklagten nicht. Die Beklagte rede einem überzogenen und falschen Trennungsprinzip bei der Wanderversicherung das Wort. Das von ihr herangezogene Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. November 1980 - 5 RKn 20/79 - betreffe ausschließlich die Bewertung von Beitragszeiten und sei daher nicht einschlägig. Bezüglich der Bewertung der hier in Rede stehenden Ausbildungsausfallzeit seien die Gerichte der Vorinstanzen zutreffend davon ausgegangen, daß sämtliche bis Ende 1964 entrichteten Beiträge heranzuziehen seien.

II

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, nachdem die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Sie darf der Berechnung der Ausbildungsausfallzeit keinen niedrigeren Wert zugrunde legen als denjenigen, zu dessen Berücksichtigung sie durch das angefochtene Urteil verpflichtet worden ist.

Der Wert einer Ausbildungsausfallzeit in der Arbeiterrenten-/Angestelltenversicherung, die vor dem 1. Januar 1965 zurückgelegt worden ist, bestimmt sich nach § 1255a Abs 1 Nr 1 und Abs 2 RVO. Die allgemeine und grundsätzliche Bewertungsregel ist in § 1255a Abs 2 Sätze 1 und 2 RVO enthalten. Danach ist der Monatsdurchschnitt der bis zum 31. Dezember 1964 zurückgelegten Beitragszeiten in Ansatz zu bringen; höchstens darf jedoch der Wert von 8,33 berücksichtigt werden. Die Beklagte hat aufgrund einer Auflage des erkennenden Senats errechnet, daß die fragliche Ausfallzeit mit diesem Höchstwert zu bewerten ist, wenn sämtliche vor dem 1. Januar 1965 liegenden Beitragszeiten berücksichtigt werden und aus ihnen der Monatsdurchschnitt gebildet wird.



Demgegenüber ist das LSG davon ausgegangen, daß zwar sämtliche Monatsbeiträge in Betracht gezogen werden, jedoch die Werte der in der Knappschaftsversicherung zurückgelegten Beitragszeiten außer Ansatz bleiben müssen. Demgemäß hat es einen Wert von 7,95 für zutreffend gehalten. Demgegenüber ist die Beklagte der Auffassung, daß im vorliegenden Falle eine Bewertung nach § 1255a Abs 2 Satz 3 RVO zu erfolgen habe. Die der Arbeiterrenten-/Angestelltenversicherung zuzurechnende Ausfallzeit dürfte ausschließlich mit denjenigen Beitragszeiten in Zusammenhang gebracht und bewertet werden, welche zu diesen Versicherungszweigen entrichtet sind. Da zu diesen Versicherungszweigen nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen bis zum 1. Januar 1965 belegt sind, sei der Höchstwert von 7,5 für die hier in Rede stehende Ausbildungsausfallzeit anzusetzen.

Der erkennende Senat stimmt der Auffassung von SG und LSG zu, wonach im Rahmen von § 1255a Abs 2 RVO sämtliche zurückgelegten Beitragszeiten, also die zu allen Versicherungszweigen, zu berücksichtigen sind. Dies folgt aus dem Zweck der Regelung.

§ 1255a Abs 2 RVO enthält keine Zuordnungs-, sondern eine reine Bewertungsregel. In ihr hat der Gesetzgeber den Grundsatz festgelegt, daß Ausbildungsausfallzeiten, die vor dem 1. Januar 1965 liegen, mit einem aussagekräftigen repräsentativen Durchschnittswert belegt werden sollen. Dabei soll allerdings die allgemeine Bemessungsgrundlage nicht überschritten werden. Diese wird mit dem höchsten Monatswert von 8,33 ($8,33 \times 12$) knapp erreicht. Schon die Absicht des Gesetzgebers, einen Wert zu erzielen, welcher nach Abschluß der Ausbildung für das Versicherungsleben des Betroffenen repräsentativ ist, verbietet es, beim Vorliegen einer Wanderversicherung innerhalb der Versicherungszweige zu differenzieren und jeweils nur einen Teil der Beitragszeiten zu berücksichtigen. Eine Aufteilung und Unterscheidung der Beitragszeiten bei der Bewertung je nach dem Versicherungszweig führt gewöhnlich nicht zu einer repräsentativen Aussage; sie ist vielmehr mit Zufälligkeiten behaftet. Ein so ermittelter Wert kann häufig auf nur wenigen Beiträgen beruhen. Jedenfalls gibt er nur ausnahmsweise den Durchschnittswert wieder, welcher bei der Einbeziehung sämtlicher Beitragszeiten eines Versicherten errechnet wird.

Anders als die Beklagte annimmt enthält § 1255a Abs 2 RVO also keine Regelung des Inhalts, daß eine unterschiedliche Errechnung der Werte für die verschiedenen Versicherungszweige zu erfolgen habe. Die Vorschrift enthält für die Wertberechnung keinerlei Zuweisung von Beitragszeiten an unterschiedliche Versicherungszweige. Richtig ist allerdings, daß im Falle der Bewilligung einer Gesamtleistung die Berechnung der Einzelleistungen der verpflichteten Versicherungszweige nach den jeweils maßgebenden Vorschriften zu erfolgen hat (§ 101 Abs 3 RKG). Ferner ist zu beachten, daß Ausfallzeiten jeweils nur einmal zu berücksichtigen und dem verpflichteten Versicherungsträger zuzurechnen sind (§ 1310 Abs 1 und 4 RVO). Diese Vorschriften enthalten indes aus-



schließlich Leistungszuweisungen an den jeweiligen Zweig der Rentenversicherung. Nichts anderes ist dem Urteil des BSG vom 27. November 1980 - 5 RKn 20/79 - zu entnehmen. Darum geht es in diesem Rechtsstreit jedoch nicht. Der zur Berücksichtigung der Ausfallzeit verpflichtete Träger steht fest. Es bleibt lediglich die Frage zu klären, wie eine einem bestimmten Versicherungszweig zugewiesene Leistungsverpflichtung berechnet werden muß.

Wie bereits dargelegt ist, erfolgt die Berechnung der Ausbildungsausfallzeiten nach § 1255a RVO. Der Senat vermag der Auffassung der Beklagten nicht zu folgen, wonach die Bewertung der hier in Rede stehenden Ausfallzeit nach § 1255a Abs 2 Satz 3 RVO zu erfolgen hat. Diese Vorschrift betrifft nur Ausbildungsausfallzeiten, wenn vor dem 1. Januar 1965 nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind. Sie betrifft daher vorwiegend Fallgestaltungen, in denen wegen der geringen Zahl von Beitragszahlungen ein repräsentativer Werdurchschnitt für Ausfallzeiten kaum zu errechnen ist. Nach der Auffassung des Gesetzgebers besteht für Versicherte, die bei einer geringen Zahl von Beiträgen Anspruch auf die Berücksichtigung von Ausfallzeiten haben, die Gefahr, daß ein der Ausbildung nicht entsprechender Durchschnitt errechnet wird (BVerfG SozR 2200 § 1255a Nr 11 und BSG SozR 2200 § 1255a Nr 18). Die Auslegung dieser Vorschrift durch die Beklagte führt im Falle des Vorliegens einer Wanderversicherung also gerade zu dem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis, daß bei einem Versicherten mit Beiträgen zu verschiedenen Versicherungszweigen infolge ihres Auseinanderreißen nicht derjenige repräsentative Durchschnitt berücksichtigt wird, welcher in Wirklichkeit dem an die Ausbildungszeit anschließenden Berufsleben des Versicherten entspricht.

Die gesetzliche Zwecksetzung in § 1255a RVO führt logischerweise zu einer weiteren Folgerung für die Bewertung von Ausbildungsausfallzeiten. Anders als das LSG annimmt sind nämlich sämtliche vor dem 1. Januar 1965 gezahlten Beiträge nicht nur in der Weise in Betracht zu ziehen, daß sie im Rahmen von Abs 2 Satz 3 - also bei der Überprüfung, ob 60 Kalendermonate Beitragspflicht bestanden hat - zusammengerechnet worden. Dadurch allein wird nämlich noch kein repräsentativer Durchschnittswert erreicht. Dieser entsteht nur, wenn die Werteinheiten aller Beitragszahlungen zusammengezählt und durch die Zahl der Beitragsmonate geteilt werden. Werden dagegen nur solche Werte in Betracht gezogen, welche in einem bestimmten Teil aller Beitragsmonate erreicht sind, so wird in Wirklichkeit die Gefahr heraufbeschworen, welche gerade vermieden werden soll, daß nämlich ein Zufallswert errechnet wird; jedenfalls ein Wert, der nicht die Beitragsgestaltung bis Ende 1964 wiedergibt.

Aus diesem Grunde muß die Beklagte sämtliche Beiträge bis zu diesem Zeitpunkt bewerten und aus der Summe der Werteinheiten den Durchschnittswert für die fragliche Ausbildungszeit errechnen.



Nach der vom erkennenden Senat veranlaßten - zutreffenden - Wertberechnung von 8,33 wird jedenfalls ein niedrigerer als der vom LSG festgelegte Wert von 7,95 nicht erzielt. Aus diesem Grunde konnte die Revision keinen Erfolg haben, zumal da auch bei der Anwendung von Art 2 § 14 Abs 2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz allenfalls ein höherliegender Mindestwert in Betracht zu ziehen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)